

Thema:

Betriebe gewerblicher Art

Fragestellung:

Durch das Unternehmensteuergesetz wurde gemäß § 6 Abs. 2 und 2a EStG die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von (netto) 410,00 € auf 150,00 € herabgesetzt.

Gegenstände zwischen 150,00 € und 1.000,00 € sind zu einem Sammelposten zusammenzufassen und über 5 Jahre abzuschreiben.

Diese Regelungen gelten nicht für den "normalen" doppischen Kommunalhaushalt, sind sie aber für die Betriebe gewerblicher Art anzuwenden?

Lösungsansatz:

Für Betriebe gewerblicher Art gelten grundsätzlich die Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden.

Hinsichtlich der Abschreibungen enthält allerdings § 42 Abs. 2 GemHVO eine Sonderregelung für Betriebe gewerblicher Art, der zufolge eine nach dem Steuerrecht zulässige Abschreibungsmethode angewandt werden kann, wenn steuerlich ebenso verfahren wird. Daher kann bei Betrieben gewerblicher Art, unter der Voraussetzung, dass auch steuerlich so verfahren wird, auch § 6 Abs. 2, 2a EStG angewandt werden.
